Deutscher Bundestag **Drucksache 17/7001**

17. Wahlperiode 19. 09. 2011

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Nicole Maisch, Markus Tressel, Cornelia Behm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/6884 –

Spezielle Milchprodukte für Kleinkinder und Säuglinge

Vorbemerkung der Fragesteller

Säuglinge und Kleinkinder haben besondere Anforderungen an ihre Ernährung. Dies gilt sowohl hinsichtlich des Nährwertprofils als auch hinsichtlich der Belastung durch Pestizide und Keime. Deshalb unterliegen Produkte, die sich an Säuglinge und Kleinkinder richten, besonderen, in der Diätverordnung geregelten, Auflagen.

In den vergangenen Monaten sind jedoch immer wieder Produkte, die für Säuglinge und Kleinkinder ausgelobt werden, in die Kritik von Wissenschaft, Verbraucherverbänden und Behörden geraten. Sie beanstandeten sowohl die gesundheitlichen Risiken für die kleinen Konsumenten wie auch unangemessen hohe Preise.

So warnte das Bundesinstitut für Risikobewertung in einer Pressemitteilung vom 16. August 2011 vor Kleinkindermilchgetränken, die von den Herstellern als Ersatz für Kuhmilch angeboten werden. Das Bundesinstitut warnt, dass die Substitution von fettarmer Kuhmilch durch diese Produkte in der Kleinkindernährung zu einer Überversorgung mit bestimmten Nährstoffen und mit Fett führen könne.

Eine Studie der Verbraucherzentrale Hamburg vom August 2011 ermittelte, dass die Preise der Milchersatzgetränke bis zu 400 Prozent des Preises von Kuhmilch betragen. Von vielen Herstellern von Babynahrung werden außerdem Beikostprodukte für Kinder im zweiten Lebenshalbjahr angeboten, die auf der Basis von Kuhmilch hergestellt sind und als Cremespeisen, Joghurts, Milchdesserts oder Ähnliches vertrieben werden.

Die Ernährungskommission der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin e. V. hat bereits im Jahr 2002 zu milchhaltiger Beikost (Joghurt, Quark) Stellung genommen und rät vom Einsatz solcher Produkte im ersten Lebensjahr ab, da dies zu einer übermäßigen Eiweißzufuhr und gesundheitlichen Belastungen für die Säuglinge führen kann.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 15. September 2011 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Teilt die Bundesregierung die Aussage des Bundesinstituts für Risikobewertung, dass so genannte Kleinkindermilch oder Kindermilch nicht an die Ernährungsbedürfnisse von Kindern im Alter von ein bis drei Jahren angepasst sind und damit nicht die Anforderungen der Verordnung über diätetische Lebensmittel erfüllen?

   Wenn ja, welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus?

In der Frage wird Bezug genommen auf die vom Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) am 16. August 2011 veröffentlichten Stellungnahmen zur gesundheitlichen Bewertung von Kleinkindermilchgetränken. Diese Stellungnahmen waren vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz (BVL) angefordert worden, das derzeit als zuständige Behörde prüft, ob mehrere nach § 4a der Verordnung über diätetische Lebensmittel (Diätverordnung) beim BVL angezeigte derartige Erzeugnisse die Anforderungen der Diätverordnung erfüllen.

Nach den Vorschriften der Diätverordnung besteht für das Inverkehrbringen von Kleinkindermilchgetränken eine Anzeigepflicht beim BVL (s. Antwort zu Frage 6). Kommt das BVL bei der Prüfung der in Rede stehenden Erzeugnisse zu dem Ergebnis, dass sie nicht den besonderen Ernährungsanforderungen der Kleinkinder entsprechen und sich nicht für den angegebenen Verwendungszweck eignen, kann es das Inverkehrbringen der betreffenden Erzeugnisse vorläufig untersagen oder mit Auflagen versehen.

Das Verfahren beim BVL zu den angezeigten Kindermilchgetränken ist noch nicht abgeschlossen. Bei der Beurteilung, ob die Erzeugnisse den Anforderungen der Diätverordnung entsprechen, berücksichtigt das BVL die von ihm angeforderten Stellungnahmen des BfR. Die Bundesregierung hat keine Gründe, die Stellungnahmen des BfR infrage zu stellen.

Nach Auffassung der Bundesregierung wird durch das Anzeige- und Prüfverfahren nach § 4a der Diätverordnung der Schutz der Kleinkinder vor gesundheitlichen Gefahren sichergestellt.

2. Wie bewertet die Bundesregierung die Aussagen „Auf die Ernährung von Kleinkindern abgestimmt“, „kindgerechter zusammengesetzt als Kuhmilch“, „Anders als Kuhmilch ist sie (die Kindermilch)ideal auf die Bedürfnisse von Kleinkindern abgestimmt“, „gesünder als Kuhmilch“ die sich auf den Verpackungen von Kindermilchprodukten und auf den Werbeseiten für diese Produkte im Internet finden?

Hinweise über die Eignung eines diätetischen Lebensmittels hinsichtlich seines angegebenen Ernährungszwecks sind nach § 1 Absatz 2 Satz 2 der Diätverordnung dann zulässig, wenn dies auch tatsächlich der Fall ist. Für die betreffenden Produkte wird dies derzeit vom BVL geprüft.

Gesundheits- und nährwertbezogene Angaben über Lebensmittel auf den Verpackungen oder in der Werbung müssen den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel entsprechen und gemäß dieser zugelassen sein. Die Prüfung und Beurteilung der Zulässigkeit solcher Angaben im Einzelfall ist Aufgabe der für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Landesbehörden.

3. Wie bewertet die Bundesregierung das Risiko einer Überversorgung mit Vitaminen und Spurenelementen, etwa Eisen und Zink, durch den Ersatz von Kuhmilch durch „Kindermilch“ in der Kleinkindernährung, da diese

Nährstoffe in den Ersatzprodukten in höherer Konzentration enthalten sind, und welche Schlussfolgerung zieht sie daraus?

Das BfR hat dargelegt, dass es bei einem regelmäßigen Verzehr der bewerteten Kleinkindmilchgetränke zu einer Erhöhung der Zufuhr einiger Vitamine und Spurenelemente kommen kann. Nach Angabe des BfR würden bei den von den Herstellern empfohlenen Mengen von maximal 500 ml/Tag die Empfehlungen für die Nährstoffzufuhr der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) bei Eisen und Zink überschritten. Ein ähnliches Bild ergibt sich bei einzelnen Vitaminen. In einzelnen Fällen könnten zudem die von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) auf wissenschaftlicher Grundlage festgesetzten tolerablen Höchstmengen für eine sichere tägliche Zufuhr von Mikronährstoffen nahezu erreicht werden, insbesondere dann, wenn zusätzlich weitere mit Vitaminen und Mineralstoffen angereicherte Lebensmittel verzehrt werden.

Das BfR kommt daher in seinen Stellungnahmen zu dem Ergebnis, dass die derzeit praktizierte Anreicherung von Kindermilchprodukten das Risiko einer Überversorgung mit einzelnen Mikronährstoffen birgt. Dieser Aspekt wird vom BVL im Rahmen des Prüfverfahrens selbstverständlich berücksichtigt.

4. Wie bewertet die Bundesregierung die Gefahr einer Unterversorgung mit Calcium und Vitamin B_2 durch den Ersatz von Kuhmilch durch „Kindermilch“ in der Kleinkindernährung, da diese Nährstoffe in den Ersatzprodukten in geringerer Konzentration enthalten sind, und welche Schlussfolgerung zieht sie daraus?

Die ernährungsphysiologische Auswertung einer repräsentativen Verzehrstudie bei Säuglingen und Kleinkindern durch das Forschungsinstitut für Kinderernährung (sog. VELS-Studie aus dem Jahr 2003) zeigt, dass Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren im Median durch die übliche Ernährung die Referenzwerte der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) für Calcium und Vitamin B2 erreichen, auch dann, wenn Kuhmilch durch Kleinkindermilch ersetzt würde. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass der vollständige Ersatz von Kuhmilch durch „Kindermilch“ bei besonderen Verzehrgewohnheiten sich nachteilig auf die Zufuhrmengen an Calcium und Vitamin B2 auswirken könnte. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Kleinkinder, also Kinder im Alter zwischen einem Jahr und drei Jahren, mit einem breiten Spektrum von Lebensmitteln ernährt werden und Milch bzw. Kindermilchgetränke nur einen Teil der Ernährung darstellen.

5. Hält die Bundesregierung die Bezeichnung „Kindermilch“ für lebensmittelrechtlich zulässig, vor dem Hintergrund, dass es sich bei diesen Produkten um erheblich veränderte Milch(substrate) handelt und damit bei einer „optimierten“ Milch bestimmte Nährstoffe künstlich verringert bzw. erhöht (speziell Eisen, Zink und Eiweiß) werden sowie „Kindermilch“ den Füllstoff Maltodextrin, Aromen, und Zusatzstoffe enthält, die in Kuhmilch nicht vorkommen?

Bei „Kindermilch“ handelt es sich um Produkte, bei denen der Milch Inhaltsstoffe entzogen oder eine Reihe von Zutaten wie unter anderem pflanzliches Fett und Eiweiß, Zusatzstoffe, Mineralien, Vitamine usw. zugesetzt sein können. Mithin handelt es sich um ein zusammengesetztes Produkt, welches in einer Wortverbindung die Bezeichnung „Milch“ trägt. Für ein solches Produkt regeln die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen zum Bezeichnungsschutz (Artikel 114 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang XII der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 über die einheitliche Gemeinsame Marktorganisation – GMO –

ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1), dass die Bezeichnung „Milch“ auch zusammen mit einem oder mehreren Worten für die Bezeichnung von zusammengesetzten Erzeugnissen verwendet werden kann, bei denen kein Bestandteil einen beliebigen Milchbestandteil ersetzt oder ersetzen soll und bei dem die Milch oder ein Milcherzeugnis einen nach der Menge oder nach der für das Erzeugnis charakteristischen Eigenschaft wesentlichen Teil darstellt. Insofern kommt es bei der Prüfung dieser Anforderungen im Hinblick auf die Verwendung der Bezeichnung „Milch“ als Wortverbindung entscheidend auf die genaue Zusammensetzung der spezifischen Produkte im Einzelfall an. Die Beurteilung dieser Frage obliegt den zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden der Bundesländer.

6. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass diätische Lebensmittel für Kleinkinder nur zugelassen werden, wenn von ihnen keine gesundheitlichen Risiken ausgehen?

Lebensmittel für Kleinkinder, also Kinder zwischen einem Jahr und drei Jahren, fallen unter die Vorschriften der Diätverordnung und müssen den dort festgelegten Anforderungen u. a. hinsichtlich der Zusammensetzung und Kennzeichnung entsprechen. Für diese Lebensmittel besteht keine Zulassungsverpflichtung. Sofern es sich um Beikost nach § 2 Absatz 3 der Diätverordnung handelt, unterliegen die Erzeugnisse den spezifischen Vorschriften für Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder. Für andere Lebensmittel für Kleinkinder besteht nach den Vorschriften der Diätverordnung eine Anzeigepflicht. Nach § 4a Absatz 1 der Diätverordnung hat derjenige, der solche Lebensmittel als Hersteller oder Einführer in den Verkehr bringen will, dies spätestens beim ersten Inverkehrbringen dem BVL unter Vorlage eines Musters des für das Erzeugnis verwendeten Etiketts anzuzeigen. Das BVL prüft, ob das angezeigte Erzeugnis den besonderen Ernährungsanforderungen der Kleinkinder entspricht und sich für den angegebenen Verwendungszweck eignet. Hat das BVL festgestellt, dass das angezeigte Erzeugnis den genannten Anforderungen nicht entspricht, kann es das Inverkehrbringen des betreffenden Erzeugnisses vorläufig untersagen oder mit Auflagen versehen.

Durch diese Vorschriften, die auf Unionsrecht basieren, wird der gesundheitliche Verbraucherschutz bei Lebensmitteln für Kleinkinder sichergestellt.

7. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass diätische Lebensmittel für Kleinkinder nur zugelassen werden, wenn sie einen wissenschaftlich nachgewiesenen Mehrwert für die Ernährung bieten?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

8. Wie bewertet die Bundesregierung die Stellungnahme der Ernährungskommission der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin e. V. aus dem Jahr 2002 nach der ein zusätzlicher Verzehr von Milch und Milchprodukten jenseits des empfohlenen Milch-Getreide-Breis über die Beikost keinen Nutzen, sehr wohl aber vermeidbare renale und metabolische Belastungen für den Säugling mit sich bringt?

Das BfR teilt im Wesentlichen die Auffassung der Ernährungskommission der Deutschen Gesellschaft für Kinderheilkunde und Jugendmedizin (DGKJ) aus dem Jahr 2002, dass der Einsatz von proteinreichen Beikostprodukten (ca. 3 g Protein/100 g) auf Kuhmilchbasis in der Säuglingsernährung (im ersten Lebensjahr) aus gesundheitlichen Gründen nicht wünschenswert ist. Entsprechend den wissenschaftlich anerkannten Ernährungsempfehlungen des Forschungs-

instituts für Kinderernährung (FKE) sollen Beikostprodukte für Säuglinge im zweiten Lebenshalbjahr mit Ausnahme des Milch-Getreide-Breis, zu dessen Zubereitung Kuhmilch in geringen Mengen verwendet werden kann, keine Kuhmilch und Kuhmilchprodukte erhalten. Das BfR macht darauf aufmerksam, dass Kuhmilch zum Trinken erst gegen Ende des ersten Lebensjahres und nur im Rahmen der Brotmahlzeiten gegeben werden sollte. Als normales Getränk ist Kuhmilch vor dem Ende des ersten Lebensjahres nicht geeignet, da Kuhmilch als Getränk die Eisenversorgung im Säuglingsalter negativ beeinflusst.

Eine differenzierte Bewertung des Einflusses einer hohen Proteinzufuhr über Kuhmilch oder kuhmilchhaltige Beikostprodukte auf die renale und metabolische Belastung für Säuglinge war nicht Bestandteil der gesundheitlichen Bewertung des BfR und wurde im Rahmen des Anzeigeverfahrens auch nicht geprüft, da Gegenstand dieses Verfahrens Milchgetränke für Kleinkinder und nicht Erzeugnisse für Säuglinge sind.

9. Wie bewertet die Bundesregierung die Gefahr einer Überversorgung mit Eiweiß durch kuhmilchhaltige Beikostprodukte und die daraus resultierenden gesundheitlichen Belastungen, und welche Schlussfolgerung zieht sie daraus für die lebensmittelrechtliche Zulassungspraxis?

Auf die Antworten zu den Fragen 6 und 8 wird verwiesen. Kuhmilchhaltige Beikostprodukte unterliegen nicht der Zulassungspflicht.

10. Hält die Bundesregierung Beikostprodukte wie Cremespeisen, Frucht-Joghurt-Breis, Puddings und Frischkäsezubereitungen, die für Kinder im zweiten Lebenshalbjahr angeboten werden, für an die Ernährungsbedürfnisse von Säuglingen angepasst?

Für die Ernährung von Säuglingen im zweiten Lebenshalbjahr hat das Forschungsinstitut für Kinderernährung (FKE) wissenschaftlich anerkannte Empfehlungen herausgegeben. Die Frage, ob Cremespeisen, Frucht-Joghurt-Breis, Puddings oder Frischkäsezubereitungen für Kinder im zweiten Lebenshalbjahr geeignet sind, lässt sich nicht pauschal, sondern nur unter Berücksichtigung der Nährstoffzusammensetzung der einzelnen Produkte beantworten. Hinsichtlich der Proteingehalte teilt das BfR die Auffassung der in der Antwort zu Frage 8 erwähnten Stellungnahme der Ernährungskommission der DGKJ.

11. Hält die Bundesregierung solche Produkte für konform mit der Diätverordnung?

Solche Produkte werden, sofern es sich nicht um Beikosterzeugnisse im Sinne von § 2 Absatz 3 der Diätverordnung handelt, im Rahmen des Anzeigeverfahrens (s. Antwort zu Frage 6) vom BVL auf ihre Konformität mit der Diätverordnung geprüft. Im Übrigen ist es Aufgabe der für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden der Bundesländer, die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zu überwachen.

12. Welche Abwägung zwischen dem Vorsorgeprinzip des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und den geschäftlichen Interessen von Herstellen von Beikost wurden beim Inverkehrbringen milchhaltiger Beikostprodukte vorgenommen, und welche Erwägungsgründe führten zur Zulassung?

Milchhaltige Beikostprodukte sind nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht zulassungspflichtig. Wie in der Antwort zu Frage 6 ausgeführt, müssen Beikostprodukte im Sinne von § 2 Absatz 3 der Diätverordnung den dafür geltenden spezifischen Vorschriften der Diätverordnung entsprechen. Andere Erzeugnisse für Säuglinge und Kleinkinder unterliegen der Anzeigepflicht nach § 4a der Diätverordnung. Dieses Anzeige- und Prüfverfahren beinhaltet eine juristische und fachliche Prüfung hinsichtlich der besonderen Ernährungsanforderungen von Kleinkindern. Eine Abwägung mit den geschäftlichen Interessen von Herstellern ist nach § 4a der Diätverordnung nicht vorgesehen. Ziel dieses Verfahrens ist die Sicherstellung des vorsorgenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333